

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe



2021

Erscheinungsfolge: Zweijährlich

Erschienen am 23/01/2023

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: In der Regel nicht erforderlich.
- Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.

3 Methodik

Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringe zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungen eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen mit weiteren Statistiken.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Laufe des Berichtsjahres im Rahmen der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) registriert wurden – mit Ausnahme der Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Es werden die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres nachgewiesen. Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung

stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel jedoch nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe der jeweils zuständigen Träger insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfeleistungen einzelner Leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der Empfänger von Sozialhilfeleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, das einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, gegliedert nach den folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII).

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind gemäß § 122 Absatz 4 SGB XII:

- Art des Trägers,
- Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach § 8 SGB XII,
- Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Leistungen nach § 8 SGB XII.

Nicht in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst werden

- die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (ab Berichtsjahr 2017)
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (ab Berichtsjahr 2020).
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen,
- die Aufwendungen für Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt,
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung,
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden,
- die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII,
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

Für die statistische Erfassung ist der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung von Leistungen in bzw. außerhalb von Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies ist beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzesänderungen umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden die Einzeldaten anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind – mit den unter 4.3 genannten Einschränkungen – grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 4 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

In Hessen wurden bis einschließlich Berichtsjahr 2019 Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Einrichtungen als "Komplexleistung" erbracht. Die Ausgaben wurden differenziert bei der jeweiligen Hilfeart gemeldet. Allerdings wurden alle Einnahmen, so auch die Einnahmen aus der Hilfe zur Pflege, in diesen Fällen jeweils unter den Leistungen der Eingliederungshilfe statistisch erfasst.

In Niedersachsen flossen für die Landeshauptstadt Hannover, Vechta, Aurich und Helmstedt für das Berichtsjahr 2019 einmalig 13 Monate in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen ein (Leistungsmonate Januar 2019 bis Januar 2020). Ursache hierfür ist die Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit. Die Abweichung der Ausgaben beträgt rund 13 Mio Euro.

In Nordrhein-Westfalen wurden für das Berichtsjahr 2020 von der Stadt Mönchengladbach Ausgaben für Erstattungen an Krankenkassen in Höhe von ca. 4,1 Millionen Euro im Jahr 2022 nachgemeldet, die in den Ergebnissen der Bundesstatistik nicht berücksichtigt sind. Im Berichtsjahr 2021 liegt darüber hinaus eine Untererfassung der Ausgaben in örtlicher Trägerschaft der Stadt Remscheid um schätzungsweise ca. 8 Millionen Euro vor. Bis einschließlich Berichtsjahr 2020 ist bei den Ausgaben von einer geringfügigen Übererfassung auszugehen, da einige Berichtsstellen fälschlicherweise bei der Ausgabenposition „Altenhilfe“ Ausgaben für Zuschüsse an Einrichtungen der Altenhilfe gemeldet haben, die nicht statistikrelevant sind.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

In den vergangenen Jahren haben viele verschiedene gesetzliche Änderungen (insbesondere Pflegestärkungsgesetze, Regelbedarfsermittlungsgesetz, Bundesteilhabegesetz) zu einer höheren Komplexität der gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und damit auch der Leistungsgewährung beigetragen. Insbesondere im Fall eines Anspruchs auf mehrere Leistungsarten nach den verschiedenen Kapiteln des SGB XII ergeben sich dadurch für die Träger der Leistungen nach dem SGB XII komplexe Fragestellungen, um den Leistungsberechtigten auf Grundlage der vielfältigen gesetzlichen Regelungen des SGB XII die erforderliche und bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Da sich die gesetzlichen Regelungen zur Erfassung der Statistiken der Sozialhilfe eng an den jeweiligen Regelungen zur Leistungsgewährung orientieren, spiegelt sich die hohe Komplexität in der Gesetzgebung und der Leistungsgewährung auch in den Statistikmeldungen der auskunftspflichtigen Träger wider.

Auftretende Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden so weit wie möglich ausgeschlossen.

In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind Ausgaben von Personen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII – neben der Überposition für die Hilfe zur Pflege – grundsätzlich in den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen (ggf. nach Pflegegrad) statistisch zu erfassen. Im Falle einer weiterhin noch nicht erfolgten Zuordnung eines Pflegegrades im Rahmen der Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes nach § 138 SGB XII (und damit einhergehend einer nicht möglichen Zuordnung der Leistungen auf die nach Pflegegrad differenzierten Einzelpositionen) werden die Ausgaben und Einnahmen von Leistungen für Personen ohne zugeordneten Pflegegrad lediglich in der Überposition "Hilfe zur Pflege" erfasst. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG Hilfe zur Pflege erhalten und denen kein Pflegegrad zugeordnet ist.

Durch die in Kapitel 1.1 beschriebene Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit fließen in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe auch Ausgaben und Einnahmen bereits im Vorjahr gewährter Leistungen ein, die erst im Berichtsjahr kassenwirksam werden.

Dieser Effekt wurde durch die Umstellungen aufgrund der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und damit in Zusammenhang stehenden möglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Reform ggf. verstärkt. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf Veränderungsraten zu beachten.

Zu evtl. Mess- und Aufbereitungsfehlern im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 wird insbesondere auf den Qualitätsbericht 2019 verwiesen.

Gemäß den Regelungen des § 76a SGB XII können Träger der Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet werden. In wenigen Bundesländern wurden in den vergangenen Berichtsjahren Investitionskosten nicht von allen Trägern der Sozialhilfe in die statistische Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe einbezogen. Für das Berichtsjahr 2021 kann zudem eine Nichtberücksichtigung von Investitionskosten aufgrund zwischenzeitlich korrigierter Vorgaben zur Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für diesen Zeitraum ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 änderte sich insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Kreis der Anspruchsberechtigten.

Die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe im engeren Sinne (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige wurden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält seit 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialgeld. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhält seit 2005 nur ein sehr geringer Anteil des zuvor berechtigten Personenkreises.

Andererseits erhöhten sich die Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen ab 2005 deutlich, da ab diesem Zeitpunkt bei Leistungsberechtigten, die beispielsweise Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder

Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung erhalten, nunmehr die Kosten für den reinen Lebensunterhalt auch als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, soweit sie nicht von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gedeckt sind. Zuvor wurden die Kosten für den Lebensunterhalt bei diesem Personenkreis der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege zugerechnet.

Der Überbegriff "Hilfe in besonderen Lebenslagen" wird seit 2005 nicht mehr verwendet; man spricht seitdem von "Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII". Die Zuordnung zu diesen Kapiteln wurde zudem zum Teil geändert – so gehören die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nunmehr zu den "Hilfen zur Gesundheit" (5. Kapitel SGB XII), die Übernahme von Bestattungskosten wurde zuvor aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gewährt und gehört nun zum 9. Kapitel SGB XII ("Hilfe in anderen Lebenslagen").

Seit dem Berichtsjahr 2005 sieht die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe eine wesentlich differenziertere Untergliederung der Ausgaben-Positionen vor als in den Jahren zuvor. Diese Umstellung konnte nicht in allen Berichtsstellen rechtzeitig umgesetzt werden, so dass eine korrekte Zuordnung der Ausgaben für die tief gegliederten Unterhilfearten nicht in jedem Fall gewährleistet werden konnte. Auf der Ebene der Haupthilfearten (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege) sind diese Unschärfen jedoch nicht relevant.

Die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) wurden in den Berichtsjahren 2003 und 2004 im Rahmen einer eigenständigen Statistik erfasst. Durch Einordnung des bis dahin eigenständigen Grundsicherungsgesetzes (GSiG) in das SGB XII wurden die Ausgaben für diese Hilfeart von 2005 bis einschließlich 2016 im Rahmen der Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst und veröffentlicht.

Ab Berichtsjahr 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst. In den Berichtsjahren 2015 und 2016 erfolgte die Erfassung bereits lediglich auf Grundlage einer Übergangsregelung nach § 131 SGB XII. Hintergrund ist die vollständige Erstattung der Kosten für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund seit dem Jahr 2014. Die Erstattung der Kosten der Länder durch den Bund erfolgt dabei auf Basis entsprechender Nachweise. Die Länder melden die entstandenen Kosten für die Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem BMAS.

Auf Grundlage der Pflegestärkungsgesetze (PSG II und III) ergeben sich ab dem Berichtsjahr 2017 grundlegende Änderungen in der Leistungsgewährung und damit auch in der statistischen Erfassung der Leistungen für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Grundlegende Änderungen im Leistungsrecht (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade zum 01.01.2017) und damit einhergehend neue – bei gleichzeitigem Wegfall bisheriger – Erhebungsmerkmale erschweren eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse bis einschließlich 2016 mit den Ergebnissen ab 2017.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe insgesamt ist ab 2005 eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2004 somit lediglich mit Einschränkungen gegeben. In Bezug auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken vor 2017 nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wurden zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden daher ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern separat in der neuen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Asylbewerberleistungen

Seit dem 1. November 1993 erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG werden seitdem in einer separaten Aufwandsstatistik erfasst und veröffentlicht.

Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe

Aufgrund der oben beschriebenen Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen in der Statistik werden zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die Leistungsberechtigten bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den einzelnen Statistiken der Empfänger von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere auch bei der Interpretation von Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Veränderungsdaten der Ausgaben für die Leistungen gegenüber den entsprechenden Empfängerzahlen in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich höher sind u.a. aufgrund von Kostensteigerungen für die einzelnen Maßnahmen bzw. durch steigende Kostensätze in den Einrichtungen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020

In Zusammenhang mit der in Kapitel 6.2 beschriebenen Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 sind auch umfangreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und somit folglich auch in der statistischen Erfassung verbunden. Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 und die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 sind durch die Änderungen trotz teilweiser Überschneidungen nur bedingt miteinander vergleichbar.

Jahresrechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

In die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe fließen die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der Träger der Sozialhilfe im Laufe eines Berichtsjahres bis zum 31.12. ein (mit Ausnahme der in Kapitel 2.1.1 genannten Leistungen und Beträge). Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

In der Jahresrechnungsstatistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) für Sozialleistungen nach Sozialleistungsgesetzen gegliedert erfasst. Grundlage sind die Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Finanzrechnung, also die Vorgänge, die tatsächlich in einem Berichtsjahr kassenwirksam werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.